

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/22784 –

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Entsprechend den Beschlüssen des IT-Rates vom 31. Oktober 2019 Nummer 2019/05 sowie des Bundeskabinetts vom 6. November 2019 ist das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zukünftig zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung der unmittelbaren Bundesverwaltung (ohne Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung). Perspektivisch werden daher über die Dienste- und Betriebskonsolidierung ihrer IT nahezu alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung IT-Leistungen vom ITZBund beziehen. Dadurch entstehen deutlich heterogenere, umfassendere und komplexere Leistungsbeziehungen zu einer bedeutend größeren Auftraggeberzahl, als dies bislang im ITZBund der Fall war.

B. Lösung

Diese Entwicklung erfordert angemessene Informations- und Steuerungsinstrumente für die in einem Verwaltungsrat repräsentierten Auftraggeber in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Das ITZBund soll daher in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Alternativen wären die Beibehaltung der bisherigen Organisationsform (Behörde), die Gründung einer GmbH oder die Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern (inkl. Kommunen) entstehen keine Haushaltsausgaben.

Beim Bund kommt es durch die Umwandlung zu den folgenden Ausgaben:

Im Bundesministerium der Finanzen entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Planstelle im höheren Dienst und einer Planstelle im gehobenen Dienst. Dies führt zu Personalkosten von 169 000 Euro im Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von 339 000 Euro jährlich. Im ITZBund entsteht ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Planstelle im mittleren Dienst, zwei Planstellen im gehobenen Dienst und einer Planstelle im höheren Dienst. Dies führt zu Personalkosten von 324 000 Euro im Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 von 648 000 Euro jährlich.

Der Mehraufwand wird im Rahmen vorhandener Ressourcen abgedeckt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern (inkl. Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht für verschiedene Aufgaben (Berichtspflichten, Erlass von Vorschriften, Aufsichtswahrnehmung) ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 400 535 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 29 584 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Dr. Birgit Malsack-Winkemann
Berichterstellerin

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Metin Hakverdi, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/22784** und die dazugehörige Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 beraten und dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung strebt eine Konsolidierung der IT des Bundes an. Ziele der Konsolidierung sind, die IT-Sicherheit vor dem Hintergrund steigender Komplexität zu gewährleisten, die Hoheit und Kontrollfähigkeit über die eigene IT dauerhaft zu erhalten, auf innovative technologische Trends flexibel reagieren zu können, einen leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen Betrieb sicherzustellen und ein attraktiver Arbeitgeber für IT-Fachpersonal zu bleiben. Die Daten der Bundesverwaltung sollen ferner umfassend geschützt und gegen Missbrauch abgesichert werden. Die IT-Konsolidierung umfasst insbesondere die Handlungsstränge IT-Betriebskonsolidierung (Zusammenführung des dezentralen IT-Betriebs der Behörden in zentralen Rechenzentren), die IT-Dienstleisterertüchtigung, die Dienstekonsolidierung (standardisierte Softwarelösung insbesondere für zentrale, querschnittliche Bedarfe, wie etwa die E-Akte Bund) sowie die IT-Beschaffungskonsolidierung (Zusammenführung der IT-Beschaffung in wenigen, zentralen Stellen).

Es ist dabei gemeinsames Verständnis und zugleich Anspruch der IT-Konsolidierung Bund, dass keine IT-Leistung auf einem qualitativ geringeren Niveau erbracht wird als vor der IT-Konsolidierung. Auch darf die Erfüllung der Fachaufgaben unter der IT-Konsolidierung nicht leiden. Das heißt insbesondere, dass die Fachaufgaben die IT bestimmen und sich dies durch die Konsolidierung nicht umkehren darf. Standardisierung sollte daher, wo möglich und wirtschaftlich, opportun erfolgen, individuelle Lösungen aber, wo nötig, bleiben bzw. entwickelt werden können; zusätzliche Schnittstellen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden.

Um diesen Anspruch koordiniert und möglichst nach einheitlichen Maßstäben erfüllen zu können, hat die Bundesregierung am 6. November 2019 beschlossen, dass das ITZBund zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung werden soll (Ausnahmen: Geschäftsbereiche Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung). Auch für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wird das ITZBund künftig zentraler Dienstleister.

Um diesen Auftrag im Sinne der Bundesregierung erfüllen zu können, muss im ITZBund eine Struktur geschaffen werden, mit der auch die zukünftig zahlreicheren Auftraggeber angemessene Informations- und Steuerungsmöglichkeit über einen Verwaltungsrat erhalten. Das ist in der bisherigen Organisationsform „Behörde, eigenständige Einrichtung“ nur bedingt möglich, daher soll das ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geregelt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und FDP den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 in seiner 64. Sitzung am 4. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf anzunehmen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) am 30. September mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung des Informationstechnikzentrums Bund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/22784) befasst. Zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes keine Aussagen getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Es ist kein direkter Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 in seiner 77. Sitzung am 4. November 2020 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** unterstützen den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) in eine nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt werden soll. Künftig könne das ITZBund dadurch besser als zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung des Bundes fungieren.

Die **Fraktion der AfD** unterstützt die Umsetzung des Projektes IT Konsolidierung Bund. Mit dem Gesetz werde die Erwartung verbunden, dass die Umsetzung des Projekts beschleunigt und dabei der gesetzte Kostenrahmen eingehalten werde.

Die **Fraktion der FDP** hat Zweifel, ob eine alleinige Organisationsentscheidung zu einer spürbaren Verbesserung der Koordinierung im Gesamtprojekt der IT-Konsolidierung führen werde. Seit der Neuorganisation im Jahr 2019, die nur dazu geführt habe, dass inhaltliche Zuständigkeiten und politische Verantwortlichkeiten umgeschichtet worden seien, sei kein merklicher, positiver Einfluss auf das Gesamtprojekt zu erkennen. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf liefere leider auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Organisationsentscheidung jetzt zu einer stringenteren und zielorientierteren Umsetzung führen werde. Die FDP befürchte, dass die zweite Organisationsentscheidung seit 2019 zu erneuten Verzögerungen im Gesamtprojekt führen könnte. Zudem sei die Prüfbitte des Bundesrates bedenkenswert. Das BMF werde zwar in dem Gesetzentwurf ermächtigt, der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts neue Aufgaben zu übertragen. In Eigenregie könne sie aber nur mit Zustimmung des BMF neue Aufgaben übernehmen und insofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Eine wirkliche Einbeziehung der Länder, die eine Beauftragung im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ermöglichen würde, ist nicht erkennbar. In Abwägung dieser Argumente werde sich die FDP-Fraktion bei dem vorgelegten Gesetzentwurf enthalten.

Durch die IT-Konsolidierung des Bundes und den Bezug von IT-Dienstleistungen nahezu aller Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung beim ITZBund entstehen laut Bundesregierung deutlich heterogenere, umfassendere und komplexere Leistungsbeziehungen zu einer bedeutend größeren Auftraggeberzahl, als dies bislang der Fall war. Dies erfordere angemessene Informations- und Steuerungsinstrumente für die in einem Verwaltungsrat repräsentierten Auftraggeber in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

Nach Ansicht der **Fraktion DIE LINKE**, sollten im Verwaltungsrat der Bundesanstalt alle Bundesministerien, das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung jeweils einen Sitz mit einer Stimme erhalten. Den Vorsitz im Verwaltungsrat sollte das Bundesministerium der Finanzen erhalten. Angesichts der veränderten Aufgaben- und Dienstleistungsstruktur des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) sei die vorgeschlagene Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sachgerecht, um wirksame Informations- und Steuerungsinstrumente zu ermöglichen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit dem Projekt IT-Konsolidierung des Bundes die IT-Sicherheit vor dem Hintergrund steigender Komplexität zu gewährleisten, die Hoheit und Kontrollfähigkeit über die eigene IT dauerhaft zu erhalten, auf innovative technologische Trends flexibel reagieren zu können, einen leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen Betrieb sicherzustellen, ein attraktiver Arbeitgeber für IT-Fachpersonal zu bleiben und die Daten der Bundesverwaltung umfassend zu schützen und gegen Missbrauch abzusichern. Den zentralen IT-Dienstleister des Bundes ITZBund in die unmittelbare Bundesverwaltung zu überführen, sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Erreichung der Ziele des Gesamtprojektes geeignet. Über die Strukturform der nichtrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts sei es den Auftraggeber des ITZ Bund möglich, eine angemessene Informations- und Steuerungsfähigkeit über einen Verwaltungsrat zu gewährleisten. Der Erfüllungsaufwand sei mit Blick auf die künftige Arbeitsweise und im Vergleich zu den Alternativen (GmbH oder rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts) angemessen und garantiere bei exakter Umsetzung eine engmaschige Steuerung und Kontrolle.

Die Bundesregierung solle im Zuge der vorgesehenen Umwandlung des ITZBund in eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts intensiv prüfen, inwieweit bei der Übertragung von Aufgaben auf die Anstalt dem Gesichtspunkt der arbeitsteiligen IT-Kooperation von Bund und Ländern, insbesondere zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes noch stärker Rechnung getragen werden könne. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, welche IT-Leistungen, insbesondere im Bereich der arbeitsteiligen IT-Kooperation von Bund und Ländern nach der IT-Konsolidierung auf einem qualitativ höheren Standard/Niveau erbracht werden können. Zudem solle die Bundesregierung klären, inwiefern das generelle Erfordernis öffentlich-rechtlicher Verträge bei Beauftragung der Anstalt durch Dritte nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ITZBundG sowie die nach der Begründung zum Gesetzentwurf zu dieser Vorschrift nur subsidiär zulässige Aufgabenwahrnehmung für Dritte, insbesondere die Länder, Hemmnisse darstellten, die einer einfachen, effizienten und reibungslosen Einbindung des ITZBund in die föderalen, auf gemeinschaftliche Entwicklung und wechselseitige Nutzung ausgerichteten IT-Umsetzungsprozesse im IT-Planungsrat entgegenwirken könnten. Identifizierte Hemmnisse solle die Bundesregierung zeitnah beseitigen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22784 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2020

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Dr. Birgit Malsack-Winkemann
Berichterstatterin

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

